

(4) Der Investitionsauftragnehmer hat den im § 36 Abs. 2 der Energieverordnung vorgeschriebenen Nachweis innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme des Wohngebäudes zu führen; für Wohngebäude, deren Abnahme noch im 1. Halbjahr 1971 erfolgt, beginnt die Frist am 1. Juli 1971 zu laufen. Die Nachweisunterlagen sind dem Rechtsträger spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Frist zu übergeben. Wird die Übergabefrist nicht eingehalten, ist Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % je angefangene Kalenderdekade, berechnet von 30 % des Wertes des Wohngebäudes, zu bezahlen.

(5) Der Rechtsträger ist verpflichtet, die Heizungsanlage entsprechend der Betriebsanleitung des Investitionsauftragnehmers zu betreiben, die aus dem Wärmeversorgungsnetz bezogene oder in der Blockheizungsanlage erzeugte Wärmemenge zu messen und den effektiven Wärmeverbrauch während der 12 Monate nach Abnahme dem Investitionsauftragnehmer monatlich mitzuteilen. Der Rechtsträger hat dem Investitionsauftragnehmer zu ermöglichen, sich vom ordnungsgemäßen Ablauf des Heizungsprozesses zu überzeugen.

(6) Weitere Einzelheiten des Nachweises gemäß den Absätzen 4 und 5 sollen zwischen den Partnern vereinbart werden.

§ 10

(1) Das Wärmeverbrauchsnormativ für ein vorhandenes Wohngebäude ist nach den von der WB Energieversorgung herauszugebenden Grundsätzen zu ermitteln.

(2) Die Einhaltung des Wärmeverbrauchsnormativs ist meßtechnisch nachzuweisen. Ist der Nachweis mit Hilfe ständig eingebauter oder transportabler Meßgeräte nicht früher möglich, ist er spätestens ab 1. Januar 1973 zu führen.

§ U

(1) Wird bei einem zentralbeheizten Wohngebäude das Wärmeverbrauchsnormativ überschritten, sind Maßnahmen zur Senkung des Wärmeverbrauchs mit volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durchzuführen.

(2) Wird das Wärmeverbrauchsnormativ bei vorhandenen Wohngebäuden, für die die Garantiefrist abgelaufen ist, nachweislich durch Rationalisierungsmaßnahmen erreicht oder unterschritten, so sind 30% der eingesparten laufenden Aufwendungen eines Jahres für die Raumheizung zur Prämiiierung der an der Rationalisierung Beteiligten zu verwenden.

Zu §§34 bis 36 der Verordnung:

§ 12

(1) Der Betreiber von Energieanlagen, der Energieverbrauchsnormen, oder der Rechtsträger zentralbeheizter Wohngebäude, der Wärmeverbrauchsnormative überschreitet, hat Sanktionen zu entrichten. Die Sanktionen werden für das abgelaufene Planjahr durch Bescheid festgesetzt. Neue Wohngebäude, für die die Nachweisfrist gemäß § 9 Abs. 4 noch nicht abgelaufen ist, werden bei den Berechnungen ausgenommen.

(2) Der Sanktionsbescheid ist auszustellen

1. für die Überschreitung von Energieverbrauchsnormen durch den zuständigen Energieversorgungsbetrieb,

2. für die Überschreitung von Wärmeverbrauchsnormativen durch den Wärmelieferer oder, soweit der Rechtsträger die Wärme selbst erzeugt oder von einem Lieferer bezieht, der nicht volkseigener Betrieb ist, durch den zuständigen Rat des Kreises.

Er muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Die Höhe der Sanktionen ergibt sich aus den Tabellen der Anlage 5. Sie ist je Abnehmer bzw. Rechtsträger und Planjahr auf 100 000 M begrenzt. Werden Energieverbrauchsnormen während des Planjahres verbindlich oder laufen die Nachweisfristen gemäß § 9 Abs. 4 während des Planjahres ab, sind die anteilig ermittelten Überschreitungen in die Berechnungen einzubeziehen.

(4) Die von den Energieversorgungsbetrieben und anderen Wärmelieferern eingenommenen Sanktionen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind per 31. Dezember jedes Jahres an den Haushalt des zuständigen Rates des Kreises abzuführen. Zwischen dem Minister der Finanzen und dem Minister für Grundstoffindustrie wird vereinbart, welcher Prozentanteil der eingenommenen Sanktionen zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes bei den Energieversorgungsbetrieben und anderen Wärmelieferern verbleibt.

(5) Vertragsstrafen gemäß der Lieferanordnung Energie vom 18. November 1969 (GBl. II S. 604) bleiben unberührt.

(6) Für die Beitreibung der Sanktionen gilt der § 21 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung (GBl. II S. 505) entsprechend.

§ 13

(1) Gegen die Sanktionen ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Sanktionsbescheides die Beschwerde beim Aussteller des Sanktionsbescheides zulässig. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb von 10 Tagen nach Zugang dem übergeordneten Organ des Ausstellers zur endgültigen Entscheidung zu übergeben; ist der Rat des Kreises Aussteller des Sanktionsbescheides, entscheidet der Rat des Kreises endgültig durch Beschluß.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 14

(1) Der Beschwerde ist insbesondere dann ganz oder zu dem entsprechenden Teil stattzugeben, wenn der Betroffene technisch-ökonomisch nachweist, daß

1. die Überschreitung der Energieverbrauchsnormen auf die Qualität der Energieträger oder auf zeitweilige Einschränkungen oder Unterbrechungen der Energielieferungen zurückzuführen ist oder
2. der Wärmeverbrauch nicht oder nur mit volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwendungen gesenkt werden kann und alle Ansprüche gegen den Investitionsauftragnehmer durchgesetzt wurden.

(2) Der Mehrverbrauch an Energieträgern, für den bereits Vertragsstrafen entsprechend der Lieferanordnung Energie vom 18. November 1969 oder Preiszuschläge entsprechend der Anordnung vom 16. Februar 1970 über ökonomische Regelungen zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe (GBl. II S. 160) in der Fassung der Ergänzungsanordnung vom 8. Juli 1970